

# VERHALTENSKODEX

**VERHALTENSKODEX FÜR LIEFERANTEN UND  
GESCHÄFTSPARTNER DER VHV GRUPPE**

## **INHALTSVERZEICHNIS**

<b>Ziel und generelle Prinzipien</b>	<b>3</b>
<b>Soziale Verantwortung</b>	<b>4</b>
<b>Ökologische Verantwortung</b>	<b>7</b>
<b>Ethisches Geschäftsverhalten</b>	<b>8</b>
<b>Umsetzung der Anforderungen und Beschwerdeverfahren</b>	<b>9</b>

# ZIEL UND GENERELLE PRINZIPIEN



Die VHV Gruppe ist sich ihrer gesellschaftlichen Verantwortung bewusst und ist daher bestrebt, als Unternehmen nachhaltig und fair zu agieren. Dies gilt sowohl in sozialer als auch ökologischer und geschäftspolitischer Hinsicht. Daraus ergibt sich das Ziel der gesamten VHV Gruppe, in diesen Dimensionen hohe Standards einzuhalten und diese stetig weiterzuentwickeln.

Um dieses wichtige Ziel für die gesamte Geschäftstätigkeit der VHV Gruppe zu erreichen, ist es unerlässlich, dass auch alle Geschäftspartner der VHV Gruppe die entsprechenden Verhaltensregeln aus diesem Verhaltenskodex einhalten.

Ein schwerer Verstoß gegen den Kodex durch einen Geschäftspartner oder das Versäumnis, einen identifizierten Verstoß zu beheben, kann letztlich dazu führen, dass die VHV Gruppe die Geschäftsbeziehungen einschließlich aller zugehörigen Lieferverträge beendet.

Neben dem intrinsischen Anspruch der VHV Gruppe, hohe Standards bei ihrem Handeln einzuhalten, stützen sich die nachfolgenden Anforderungen auf eine Reihe rechtlicher Vorgaben und internationaler Standards. Dazu zählen beispielsweise das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG) oder die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen.

# SOZIALE VERANTWORTUNG

**Im Rahmen der sozialen Verantwortung ist es für die VHV Gruppe essenziell, dass alle Mitarbeiter wie auch außenstehende Personen angemessen behandelt und geltende Rechte eingehalten werden. In diesem Zusammenhang sind die folgenden Verhaltensregeln durch die VHV Gruppe wie auch deren Geschäftspartner zu erfüllen.**

## Verbot von Zwangsarbeit



Zwangsarbeit, Sklavenarbeit oder vergleichbare Arbeit sind strikt verboten. Somit ist nur freiwillige Arbeit ohne Androhung von Strafe gestattet. In diesem Sinne muss die Arbeit wie auch das Beschäftigungsverhältnis jederzeit beendet werden können. Außerdem ist keine unangemessene Behandlung von Arbeitskräften wie physische Härte, sexuelle Belästigung oder Erniedrigung erlaubt.

## Verbot von Kinderarbeit



Kinderarbeit ist in jeder Form untersagt. Zur Identifikation von Kinderarbeit ist die Empfehlung der International Labour Organization (ILO) zu berücksichtigen. Demnach gilt eine Person als Kind, wenn sie gemäß ihrem Alter noch der allgemeinen Schulpflicht des Beschäftigungsortes unterliegt oder wenn sie jünger als 15 Jahre alt ist. Darüber hinaus dürfen Personen, die jünger als 18 Jahre sind, keine Arbeiten ausführen, die die Gesundheit, Sicherheit oder Sittlichkeit von Kindern bedrohen.

## Arbeitszeiten



Arbeitszeiten dürfen gesetzliche Vorgaben und Branchenstandards nicht überschreiten.

## Entlohnung



Alle Mitarbeiter müssen fair entlohnt werden. Eine angemessene Entlohnung erfüllt alle folgenden Kriterien:

- Mindestens national gesetzlicher Mindestlohn
- Mindestens branchenübliche Mindeststandards
- Überstunden müssen höher entgolten werden als reguläre Stunden
- Entgelt muss genügen, um Kosten des gewöhnlichen Lebensunterhalts zu decken und Mindestmaß an Rücklagen zu bilden

Außerdem sind alle gesetzlich vorgeschriebenen Leistungen zu gewähren.

## Vereinigungsfreiheit



Arbeitnehmern ist das Recht zur Gründung und zum Beitritt von Organisationen sowie zur Durchführung von Kollektivverhandlungen und Streiks zu gewähren. Eine Diskriminierung von Organisationsmitgliedern oder deren Gründern ist nicht erlaubt. Zudem muss Arbeitnehmervertretern freier Zugang zu Arbeitsplätzen gewährt werden, um die Arbeitsbedingungen und die Einhaltung von Arbeitnehmerrechten zu überprüfen.

## Missbrauch durch Sicherheitskräfte



Sicherheitskräfte dürfen nicht eingesetzt werden, wenn dies zu unmenschlicher bzw. erniedrigender Behandlung von Menschen führt oder die Vereinigungsfreiheit dadurch eingeschränkt wird.

## Diskriminierungsverbot



Ungleichbehandlungen, die nicht in den Erfordernissen der Beschäftigung begründet sind, sind grundsätzlich verboten, wie z. B. Diskriminierung aufgrund von:

- Nationaler oder ethnischer Abstammung
- Sozialer Herkunft
- Gesundheitsstatus
- Behinderung
- Sexueller Orientierung
- Alter
- Geschlecht
- Politischer Meinung
- Religion
- Weltanschauung
- Schwangerschaft

## Gesundheitsschutz und Sicherheit am Arbeitsplatz



Es muss ein sicheres und gesundes Arbeitsumfeld gewährleistet werden. In diesem Zusammenhang sind auch übermäßige körperliche oder geistige Ermüdung zu verhindern. Ebenso muss ausreichender Zugang zu Trinkwasser und sauberen Sanitäreinrichtungen bestehen.

## Erhalt der natürlichen Lebensgrundlage



Jede schädliche Bodenveränderung, Gewässerverunreinigung, Luftverunreinigung, schädliche Lärmemission sowie jeder übermäßige Wasserverbrauch ist verboten, sofern dies die natürliche Grundlage zum Erhalt und zur Produktion von Nahrung erheblich beeinträchtigt, einer Person den Zugang zu einwandfreiem Trinkwasser bzw. Sanitäreinrichtungen erschwert oder die Gesundheit einer Person schädigt.

## Wahrung von Landrechten



Jegliche Art von widerrechtlichem und menschenrechtsverletzendem Entzug von Land ist strengstens verboten. Dies schließt Zwangsräumungen sowie den Entzug von Land, Wäldern und Gewässern zum eigenen Vorteil ein, durch die Menschen oder Gemeinschaften ihre Lebensgrundlage verlieren.



## Umgang mit Konfliktmaterialien



Im Zusammenhang mit Konfliktmaterialien wie Zinn, Wolfram, Tantal, Gold oder auch Kobalt sind Prozesse zu etablieren und einzuhalten, die mit den Leitsätzen der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für diese Materialien übereinstimmen.

## Schwerwiegende Beeinträchtigung



Jede Aktion oder pflichtwidrige Unterlassung, die eine geschützte Rechtsposition aus den Menschenrechtsabkommen i. S. § 2 Abs. 1 LkSG in besonders schwerwiegender Weise beeinträchtigt, ist verboten, sofern deren Rechtswidrigkeit bei verständiger Würdigung aller in Betracht kommenden Umstände offensichtlich ist.



# ÖKOLOGISCHE VERANTWORTUNG

**Die Folgen unseres wirtschaftlichen Handelns für die Umwelt sind für uns von großer Bedeutung. Aus diesem Grund sind wir bestrebt, unseren Energieverbrauch zu reduzieren, Ressourcen zu schonen und möglichst jede Belastung der Umwelt zu vermeiden. Dieses Bestreben erwarten wir auch von unseren Geschäftspartnern durch die Einhaltung folgender Anforderungen.**

## Industrielles Abwasser



Jegliche Abwässer sind vor der Einleitung oder Entsorgung zu typisieren, zu überwachen, zu überprüfen und bei Bedarf zu behandeln. Zusätzlich sind angemessene Maßnahmen zur Reduzierung des erzeugten Abwassers zu implementieren.

## Luftemission



Allgemeine Emissionen wie Luft- und Lärmemissionen sowie Treibhausgasemissionen müssen typisiert, überwacht, überprüft und bei Bedarf behandelt werden. Zudem sind Abgasreinigungssysteme regelmäßig zu überwachen und Emissionen auf das erforderliche Minimum zu reduzieren.

## Gefährliche Stoffe



Beim Umgang mit gefährlichen Stoffen und Abfällen müssen alle national und international geltenden Vorschriften und Abkommen eingehalten werden. Dazu zählen beispielsweise das Minamata-Übereinkommen oder das Stockholmer Übereinkommen (POP-Konvention).

## Abfall



Handhabung und Entsorgung von Abfall müssen anhand einer systematischen Herangehensweise erfolgen. Dabei sind die Vorgaben aus den zuvor genannten Übereinkommen wie auch dem Basler Übereinkommen zu berücksichtigen.

## Ressourcenverbrauch



Ressourcenverbrauch und Erzeugung von Abfall sind durch Verwendung alternativer Materialien, durch Einsparung oder durch Recycling soweit möglich zu reduzieren. Die Verwendung nachwachsender Rohstoffe sowie Entwicklung und Herstellung von kreislauforientierten Produkten sind zu bevorzugen.

## Energieverbrauch



Der Energieverbrauch ist kontinuierlich zu überwachen und zu dokumentieren. Zusätzlich sollen zur Optimierung der Energieeffizienz und des Energieverbrauchs geeignete Lösungen entwickelt und umgesetzt werden.



# ETHISCHES GESCHÄFTSVERHALTEN

**Die VHV Gruppe ist davon überzeugt, dass ethisches Geschäftsverhalten einen wesentlichen Bestandteil für ein faires und nachhaltiges Wirtschaften darstellt. Außerdem ist ethisch korrektes Verhalten Grundlage einer jeden wirtschaftlichen Zusammenarbeit. Aus diesen Gründen verpflichten sich die VHV Gruppe und jeder ihrer Geschäftspartner dazu, folgende Prinzipien eines ethisch angemessenen Geschäftsverhaltens einzuhalten.**

## Fairer Wettbewerb



Bestehende Normen der Fairness sind bei allen Geschäftstätigkeiten, bei Werbung und im Wettbewerb zu befolgen. In diesem Sinne sind alle geltenden Kartellgesetze einzuhalten und Absprachen sowie ähnliche Aktivitäten, die Preise oder Konditionen beeinflussen können, verboten.

## Vertraulichkeit / Datenschutz



Der Schutz von privaten Informationen ist stets zu gewährleisten. Dabei sind sowohl rechtliche Vorgaben als auch von der VHV Gruppe

als angemessen erachtete Sicherheitsstandards zu erfüllen. Darüber hinaus dürfen die Erfassung, Speicherung, Verarbeitung, Übermittlung und Weitergabe von Daten nur unter Einhaltung geltender Gesetze und Regelungen erfolgen.

## Geistiges Eigentum



Geistige Eigentumsrechte und Kundeninformationen sind stets zu wahren und ein unrechtmäßiger Transfer von Technologien oder Wissen ist strikt zu vermeiden.

## Integrität, Bestechung und Vorteilsnahme



Das Geschäftsverhalten aller beteiligten Parteien muss höchste Integritätsstandards einhalten. So ist jegliche Form von Bestechung, Korruption, Erpressung und Unterschlagung zu verhindern und entsprechende Verstöße müssen streng geahndet werden.





# UMSETZUNG DER ANFORDERUNGEN UND BESCHWERDEVERFAHREN

## UMSETZUNG DER ANFORDERUNGEN

Sowohl die VHV Gruppe als auch deren Geschäftspartner verpflichten sich zur Einrichtung eines systematischen Risikomanagements zur Identifikation und Behebung von Verstößen gegen die genannten Anforderungen.



Verstöße und die dagegen ergriffenen Maßnahmen durch Geschäftspartner sind zeitnah gegenüber der VHV Gruppe zu melden. Außerdem erklären sich die Geschäftspartner der VHV Gruppe dazu bereit, dass die Einhaltung des Verhaltenskodex durch die VHV Gruppe mithilfe

von Self-Assessment-Fragebögen sowie risikobasierten Audits an Produktionsstandorten geprüft wird. Wird bei einer Überprüfung ein Verstoß des Verhaltenskodex identifiziert, erhält der betreffende Geschäftspartner unverzüglich eine Meldung von der VHV, in der ihm eine angemessene Frist zur Behebung des Verstoßes gesetzt wird.

Generell gilt für alle Verstöße gegen den Verhaltenskodex, dass diese zeitnah zu beheben sind. Sofern ein Verstoß nicht in absehbarer Zeit behoben werden kann, muss dies unverzüglich durch den Geschäftspartner gegenüber der VHV Gruppe gemeldet werden, um gegebenenfalls ein gemeinsames Konzept mit Zeitplan zur Behebung bzw. Minimierung des Verstoßes zu entwickeln.

Sofern ein Verstoß nicht behoben werden kann oder ein Geschäftspartner es versäumt, einen Verstoß bis zu einer angemessenen Frist zu beheben, kann die VHV Gruppe die Geschäftsbeziehung mit dem betreffenden Geschäftspartner abbrechen und alle Verträge kündigen. Ein gesetzliches Recht der VHV Gruppe zur außerordentlichen Kündigung ohne Nachfristsetzung, insbesondere bei als sehr schwerwiegend zu bewertenden Verstößen, bleibt ebenso wie das Recht auf Schadenersatz unberührt.

## BESCHWERDEVERFAHREN

Die VHV Gruppe hat ein Beschwerdeverfahren etabliert, das es nicht nur Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der VHV Gruppe, sondern jeglichen Personengruppen ermöglicht, konkrete Hinweise und Verdachtsmomente zu melden. In einer öffentlich zugänglichen Verfahrensordnung wird der Ablauf des Beschwerdeverfahrens beschrieben und potenziellen Hinweisgebenden erläutert, welche Maßnahmen zum Schutz vor Vergeltungsmaßnahmen unternommen werden. Vergeltungsmaßnahmen gegenüber Hinweisgebenden werden von der VHV Gruppe in keiner Form toleriert oder akzeptiert. Alle eingegangenen Hinweise werden unter Wahrung der Vertraulichkeit und im Rahmen eines für den Hinweisgebenden transparenten und nachvollziehbaren Prozesses bearbeitet.